



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 9. März 2015
zur Vorlage Nr.: [2014-439](#)
Titel: **Salina Raurica, Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 und Rückbau der Rheinstrasse: Genehmigung Generelles Projekt und Nachtrag zum Projektierungskredit für das Bauprojekt sowie Verpflichtungskredit für das Mobilitäts- und Verkehrsmanagement**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/439

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

Salina Raurica, Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 und Rückbau der Rheinstrasse: Genehmigung Generelles Projekt und Nachtrag zum Projektierungskredit für das Bauprojekt sowie Verpflichtungskredit für das Mobilitäts- und Verkehrsmanagement

Vom 9. März 2015

1. Ausgangslage

Mit dem vom Landrat am 15. Januar 2009 beschlossenen Spezialrichtplan Salina Raurica wurde die Voraussetzung für die gezielte Entwicklung der in der Rheinebene zwischen Schweizerhalle und Augst liegenden ca. 60 ha grossen und noch wenig überbauten Industrie- und Gewerbezone geschaffen.

Ein Schlüsselprojekt in der Entwicklungsplanung Salina Raurica ist die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 vom Rheinufer weg, neu entlang der Autobahn, sowie der Rückbau der bestehenden Rheinstrasse und ihre Umnutzung als Langsamverkehrsachse. Für dieses Vorhaben (alte Bezeichnung: «Verlegung Rheinstrasse (Neubau/Rückbau)») liegt ein bereinigtes Vorprojekt vor. Damit die Planung für die Phasen Bauprojekt und Bewilligungs- und Auflageverfahren fertig gestellt werden kann, ist ein zusätzlicher Projektierungskredit von CHF 900'000 inkl. MwSt. erforderlich.

Die Projektierung der Hauptverkehrsstrasse basiert auf einem Vollausbau in Salina Raurica mit einem Planungshorizont bis 2030. Um abschätzen zu können, welche strassenseitigen Optionen möglich wären, sollten sich die prognostizierten Einwohner- und Beschäftigtenzahlen stärker als angenommen entwickeln, wird ein separater Planungskredit von CHF 250'000 inkl. MwSt. beantragt.

Die Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse ist eine wichtige Voraussetzung für die erwünschte Entwicklung in Salina Raurica. Mit dem Spezialrichtplan ist auch der Auftrag für eine Studie zum Verkehrsmanagement beschlossen worden. Die Ergebnisse dieser in der Zwischenzeit vorliegenden Studie machen deutlich, dass die Organisation der Mobilität und somit die Sicherung der Erreichbarkeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen eine zentrale Herausforderung für den Erfolg des Entwicklungsgebiets sein werden. Basierend auf den vorliegenden Untersuchungen soll ein umfassendes Mobilitäts- und Verkehrsmanagement aufgebaut werden.

Daneben haben auch alle anderen Aktivitäten in Salina Raurica (z. B. Zonenplanung, Investitionsinteressen etc.) Auswirkungen auf die Mobilität. Um die Mobilitätsziele zu erreichen, das Gebiet verkehrlich attraktiv zu gestalten und die gewünschte Entwicklung somit zu ermöglichen, ist eine kontinuierliche Koordination dieser Aktivitäten in Mobilitätshinsicht notwendig. Intensität und Zeitdauer der Koordination sind fast vollständig von den Entwicklungen der verschiedenen kantonalen, kommunalen, privaten und Bundes-Projekte in Salina Raurica und der näheren Umgebung abhängig. Der aktuelle Kreditbedarf für das Verkehrs- und Mobilitätsmanagement gemäss der vorliegenden Vorlage beträgt CHF 150'000 inkl. MwSt.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 22. Januar und 5. Februar 2015. Begleitet wurde sie dabei von Oliver Jacobi, Leiter TBA, Axel Mühlemann, Stv. Leiter Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur, TBA und von Gregor Pfister, Leiter Sicherheitsinspektorat, BUD.

2.2 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3 Aufhebung der Grundwasseranreicherungszone und Schutz der Grundwasserschutzzone

Gemäss Ausführungen der Fachleute spricht nichts gegen eine Neufestsetzung der Grundwassersicherungszone S1 als Grundwasserschutzzone S2 im Gebiet Löli, da Pratteln dieses Gebiet nicht zur Trinkwassergewinnung nutzt und dies auch künftig nicht zu tun gedenkt. Weil die Grundwasseranreicherungszone früher in einem Landratsbeschluss festgelegt wurde, muss ihre Aufhebung und Neufestsetzung als Grundwasserschutzzone mit einem Landratsbeschluss aufgehoben werden.

Eine Kommissionsminderheit hätte es begrüsst, der Gemeinde Pratteln Gelegenheit zu geben, zu dieser geplanten Neufestsetzung als Grundwasserschutzzone Stellung zu nehmen. Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder lehnte dies – mit Verweis auf die bereits abgeschlossene Vernehmlassung, in welcher sich Pratteln nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen habe – ab. Auch in der politischen Begleitgruppe hat sich die Gemeinde nie kritisch zu den Plänen des Kantons geäussert. Die Vertreter der Verwaltung wiesen in diesem Zusammenhang auf eine Verwechslungsgefahr mit den Forderungen des Postulats [2014/099](#) hin.

Gemäss Aussage der Fachleute sind die Anforderungen an geplante Bauwerke von öffentlichem Interesse zum Schutz des Grundwassers auch in einer Grundwasserschutzzone sehr hoch. Die nationale Gewässerschutzordnung schreibt spezielle, gewässerschutzrelevante Sicherungsmassnahmen vor. So plant das Tiefbauamt den betroffenen Abschnitt der geplanten Strasse als absolut dichte «weisse Wanne», aus welcher das Strassenabwasser aus dem Schutzgebiet hinaus abgeleitet wird. Spezielle Leitmauern sollen zusätzlich das Umkippen von Lastwagen und somit eine mögliche Verschmutzung des Grundwassers im Falle eines Verkehrsunfalls verhindern. All diese Massnahmen zum Grundwasserschutz müssen lediglich auf einem Strassenabschnitt von ein paar Hundert Metern umgesetzt werden und kosten CHF 1.5 Mio.

2.4 Koordination mit dem Kanton AG beim Bau der Südumfahrung von Augst

Auf Nachfrage berichten die Vertreter des Tiefbauamtes, dass sich die beiden Kantone Basel-Landschaft und Aargau seit einem Jahr auf Ebene Verkehrsplaner zum Thema Südumfahrung der Gemeinden Augst und Kaiseraugst austauschen würden. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft plant der Kanton Aargau aktuell die Strasse südlich der Autobahn. Die beiden Kantone sind zurzeit daran, eine gemeinsame Lösung zu finden.

2.5 Ergänzung der Landratsvorlage

Auf Wunsch der Kommissionsmitglieder, welche in der Vorlage eine separate Begründung für den in Ziffer 5 des Landratsbeschlusses beantragten Projektierungskredit vermissten, hat das Tiefbauamt ein zusätzliches Kapitel zuhanden dieses Kommissionsberichts nachgereicht:

7.1.3 Strassenseitige Optionen für die langfristige Entwicklung

Die Projektierung der neuen Hauptverkehrsstrasse basiert auf einem Vollausbau in Salina Raurica mit einem Planungshorizont 2030. Es gilt nun zu prüfen, welche Massnahmen nötig werden, wenn beispielsweise die Einwohner- oder Beschäftigtenzahlen weit über den bisherigen Annahmen liegen oder die zunehmenden Engpässe auf den Nationalstrassen A2/A3 vom Bund nicht, wie vom Kanton gefordert, dauerhaft beseitigt werden. Hierfür sind vor allem strassenseitig verschiedene Optionen auf deren Machbarkeit und Auswirkungen zu prüfen. Für diese Arbeiten wird ein Planungskredit in Höhe von CHF 250'000.- inkl. MwSt. beantragt. Zusätzlich zur Kreditsumme werden nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Oktober 2014 bewilligt. Massgebend ist der Baupreisindex Tiefbau Nordwestschweiz. Die Kosten sind im Investitionsprogramm 2015 bis 2024 enthalten.

3. Untertitel

Die BPK empfiehlt mit 8:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, gemäss Entwurf des Landratsbeschlusses zu entscheiden.

Grellingen, 9. März 2015

Für die Bau- und Planungskommission:

Franz Meyer, Präsident

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission nicht verändert)

Landratsbeschluss

über Salina Raurica, Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 und Rückbau der Rheinstrasse: Genehmigung Generelles Projekt und Nachtrag zum Projektierungskredit für das Bauprojekt sowie Verpflichtungskredit für das Mobilitäts- und Verkehrsmanagement

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird angewiesen, für die Festsetzung einer Grundwasserschutzzone für die im Regionalen Detailplan „Wasserschutzzone Löli/ Pratteln“ mit Zone I und Zone II bezeichneten Areale in Abstimmung mit der Gemeinde Pratteln besorgt zu sein.
2. Der Regionale Detailplan „Wasserschutzzone Löli/ Pratteln“, bestehend aus dem Plan mit der Inventarnummer 52/RDP/1/0 und dem Reglement mit der Inventarnummer 52/ZP/2/2, wird aufgehoben. Die Rechtskraft der Aufhebung tritt erst ein, wenn die Gewässerschutzzone gemäss vorstehender Ziffer 1. rechtskräftig festgesetzt sein wird.
3. Das Generelle Projekt des Neubaus der Hauptverkehrsstrasse 3/7 in Pratteln wird unter gleichzeitiger Erteilung des Enteignungsrechts beschlossen.
4. Der für das Projekt betreffend Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 und Rückbau der Rheinstrasse erforderliche Nachtrag zum Projektierungskredit für das Bauprojekt und Bewilligungs-/Auflageverfahren von CHF 900'000 inkl. Mehrwertsteuer (von zurzeit 8.0%) wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber April 2008 werden bewilligt.
5. Der Planungskredit für Vorstudien betreffend langfristiger, strassenseitiger Optionen im Raum Salina Raurica von CHF 250'000 inkl. Mehrwertsteuer (von zurzeit 8.0%) wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber April 2014 werden bewilligt.
6. Der für das Projekt betreffend Mobilitäts- und Verkehrsmanagement Salina Raurica (Konzeption von Pilotmassnahmen und Koordination) erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 150'000 inkl. Mehrwertsteuer (von zurzeit 8.0%) wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber April 2014 werden bewilligt.
7. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung in Verbindung mit §14 Absatz 6 des kantonalen Strassengesetzes der fakultativen Volksabstimmung.

8. Ziffer 4, 5 und 6 dieses Beschlusses unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: